

Qualifizierender Nachweis

Herr Gerald Herrmann, geb. 11.07.1965

hat vom **29.11.2016 bis 30.11.2016** am Lehrgang zum

Erwerb der Sachkunde nach Nr. 2.7 der TRGS 519 für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, Ausgabe Januar 2014, Anlage 4C

teilgenommen.

Die theoretische Prüfung zum Nachweis der Sachkunde gemäß TRGS 519, Anlage 4C, Punkt 8, wurde mit Erfolg abgelegt.

Der Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an Asbestzementprodukten, für Tätigkeiten mit geringer Exposition und für Arbeiten geringen Umfangs ist vom Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes mit Bescheid vom 19. Januar 2015, C3 7230-0210#0001 Cr, als Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde nach Anhang I Nr. 2 Punkt 2.4.2. Abs. 3 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643,1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 2.7 der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 519) für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Ausgabe Januar 2014, (GMBI 2014 S. 164-201 v. 20.3.2014 (Nr. 8/9)), Anlage 4 staatlich anerkannt.

Sachkundenachweise gelten für den Zeitraum von sechs Jahren. Sachkundenachweise, die vor dem 01. Juli 2010 erworben wurden, behalten bis zum 30. Juni 2016 ihre Gültigkeit. Danach muss der Sachkundenachweis erneut erbracht werden. Wird während der Geltungsdauer des Sachkundenachweises ein behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang besucht, verlängert sich die Geltungsdauer um sechs Jahre, gerechnet ab dem Datum des Nachweises über den Abschluss des Fortbildungslehrgangs.

Datum der Schulung: 29.11. -30.11.2016 gültig bis: 30.11.2022

Saarbrücken, den 30.11.2016


Dipl.-Ing. Markus Pirron
Geschäftsführer
AGV Bau Saar gGmbH



Der Lehrgang und die Prüfung wurde nach Nr. 2.7 der TRGS 519, Anlage 4C, Ausgabe Januar 2014, für Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten von Asbestzementprodukten durchgeführt.

1. Eigenschaften und Gesundheitsgefahren

- Das Mineral Asbest
- Gesundheitsgefahren, Berufskrankheiten durch
- Asbest

2. Verwendung von Asbest

- Asbestprodukte und ihre Verwendung
- Erkennen von Asbestzementprodukten; Abgrenzen zu schwach gebundenen Asbestprodukten

3. Vorschriften und Regelungen für Tätigkeiten mit Asbest und Asbestzement

- Asbestverbot nach der REACH-Verordnung, Chemikaliensanktionsverordnung
- Chemikaliengesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Landes-Bauordnung, Wasserhaushaltsgesetz, Abfallgesetz, Gefahrstoffrecht (Überblick, Zuordnung zueinander)
- Gefahrstoffverordnung und dazugehörige TRGS, insbesondere TRGS 519
- Betriebssicherheitsverordnung
- Baustellenverordnung
- Persönliche Schutzausrüstung- BV
- ArbStättV und dazugehörige ASR
- ArbmedVV
- TRGS 910

- BG-Vorschriften BGV A1, BGV C22
- BG-Regeln BGR A1, BGR 190, BGR 189, BGR500
- BG-Informationen BGI 664, BGI 665, BGI 693
- Regelungen zu Transport und Entsorgung asbesthaltiger Abfälle
- §§ 9, 130 Ordnungswidrigkeitengesetz, § 14 Strafgesetzbuch

4. Personelle Anforderungen

- Verantwortliche Person
- Aufsichtführender
- Koordinator nach Nummer 6 TRGS 519
- Fachpersonal; Aus- und Weiterbildung
- betriebliche Arbeitssicherheitsorganisation

5. Sicherheitstechnische Maßnahmen

5.1 Vorbereitende Maßnahmen

- Gefährdungsbeurteilung
- Arbeitsplan, Betriebsanweisungen, Unterweisung
- arbeitsmedizinische Vorsorge
- Anzeigen
- Erste Hilfe, Persönliche Schutzausrüstung

5.2 Baustelleneinrichtung

- Absperrungen der Baustelle
- Sozial- und Sanitärräume
- Absturzsicherungen
- Anforderungen an Gerüste
- Abschottung
- Einkammerschleusen

5.3 Arbeitsgeräte

- Bearbeitungsgeräte für Asbestzementprodukte
- Hebezeuge

- Saugergeräte (Entstauber u. Industriestaubsauger)

5.4 Abbrucharbeiten

- Bindung von Fasern an der Oberfläche
- zerstörungsfreier Ausbau
- Sammeln auf der Baustelle

5.5 Instandhaltungsarbeiten

5.6 Besondere Maßnahmen bei Asbestzement in Räumen

- Unterdruckhaltung

5.7 Abschließende Arbeiten

- Prüfen der Unterkonstruktion
- Reinigung
- Freimessung

6. Tätigkeiten mit asbesthaltigen Abfällen

- Bereitstellung zum Transport (Verpacken)
- Ablagerung/Deponierung
- Andere Verfahren der Abfallbeseitigung

7. Zusammenfassung/Abschlussdiskussion

8. Prüfung

Der Lehrgangsteilnehmer hat die vorgeschriebene Prüfung erfolgreich bestanden.

Der Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an Asbestzementprodukten, für Tätigkeiten mit geringer Exposition und für Arbeiten geringen Umfangs ist vom Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes mit Bescheid vom 19. Januar 2015, C3 7230-0210#0001 Cr, als Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde nach Anhang I Nr. 2 Punkt 2.4.2. Abs. 3 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643,1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 2.7 der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 519) für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Ausgabe Januar 2014, (GMBI 2014 S. 164-201 v. 20.3.2014 (Nr. 8/9)), Anlage 4 staatlich anerkannt.

Der Prüfungsausschuss



Vorsitzender
Dipl.-Ing. (FH)
Manuel Blass
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
des Saarlandes



Beisitzer
Dipl.-Ing. (FH)
Gunnar Klein
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft



Vertreter des Lehrgangsträgers
Dipl.-Ing.
Markus Pirron
Ausbildungszentrum
AGV Bau Saar gGmbH